

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-337/1

Datum: 07.12.2021

Beschlussvorlage

Übernahme einer Bürgschaft für die Stadtwerke Eberbach GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	16.12.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme einer Bürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Eberbach GmbH in Höhe von 80 % des Kontokorrentkreditbetrags bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald in Höhe von 1.200.000,00 € zu.
2. Für die Bürgschaft wird eine Aval-Provision von max. 3.456,00 € p.a. festgelegt

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

Durch die Ausgliederung der Energieversorgung in die e.con GmbH und Umfirmierung in Stadtwerke Eberbach GmbH wurden die entsprechenden Geschäftsbereiche vom Eigenbetrieb (ehemals SWE, jetzt SDE) getrennt.

In diesem Zuge musste die Einheitskasse mit der Stadt für die Bereiche der Stadtwerke Eberbach GmbH aufgelöst werden. Die Stadtwerke Eberbach GmbH verwalten ihre Konten in Eigenregie.

Zur Sicherung der Liquidität beabsichtigt die Stadtwerke Eberbach GmbH, Kreditlinien der Sparkasse Neckartal-Odenwald in Anspruch zu nehmen. Die Bank verlangt hierfür eine Bürgschaft der Stadt Eberbach in Höhe von 80 % der Kreditlinie von 1.200.000,00 €..

Die Kreditlinie wird ausschließlich zur kurzfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen von Liquiditätsvolatilitäten in Anspruch genommen.

2. Genehmigungspflicht

§ 88 Abs. 2 Satz 1 GemO besagt, dass eine Gemeinde Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen darf. Da sich die Stadt Eberbach für die Erledigung von Aufgaben der Stadtwerke Eberbach GmbH bedient, ist in diesem Fall die Gewährung einer Sicherheit (hier: Bestellung der Bürgschaft) zulässig, unterliegt aber der Genehmigungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt).

3. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bestellung einer Bürgschaft für die SWE GmbH

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO muss als Voraussetzung für die Errichtung oder Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen des privaten Rechts die Haftung auf einen Ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Die Übernahme einer Bürgschaft würde das Haftungsrisiko weiter ausdehnen.

Die Stadtwerke Eberbach GmbH hat im Jahr 2020 (letzter festgestellter Jahresabschluss) einen Gewinn in Höhe von 1.743.791,41 € erwirtschaftet. Dieser wurde vollständig an die Städtischen Dienste Eberbach abgeführt.

Es wird auch in den kommenden Jahren von Jahresgewinnen ausgegangen.

4. Aval-Provision

Wenn die Stadt für Unternehmen, an denen sie beteiligt ist (hier: Stadtwerke Eberbach GmbH), zur Absicherung von Krediten Bürgschaften übernimmt, können diese sog. Kommunalkonditionen erhalten. Weil dies nicht nur im Interesse der Stadt liegt, macht es der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 77 GemO erforderlich, eine angemessene Prämie, die sog. Aval-Provision, zu vereinbaren. Was ist hier unter „angemessen“ zu verstehen? Die vorliegende Literatur geht von einer gleichmäßigen Verteilung der Zinsentlastung auf Bürgschaftsgeber und –nehmer aus.

Allerdings darf es sich nicht um eine pauschale Aval-Provision handeln (wie z. B. 0,5 % der Bürgschaftssumme p.a.), da dies mangels individueller Risikobetrachtung eine notifizierungspflichtige Beihilfe darstellen würde. Lässt sich keine entsprechende marktübliche Bürgschaftsprämie finden, können die Finanzierungskosten des verbürgten Kredits mit einem marktüblichen Entgelt für einen vergleichbaren, nicht verbürgten Kredit verglichen werden.

Die Aval-Provision muss normale Risiken, Verwaltungskosten und Kapitalkosten abdecken.

Die Aval-Provision wird sich entsprechend der Dauer der in Anspruch genommenen Kreditlinie berechnen und sich im üblichen Rahmen bewegen.

Berechnung für die komplette Bürgschaftssumme für 1 Jahr:

Bürgschaftssumme 100 %	960.000,00 €
zu hinterlegender Kapitalbetrag 8 %	76.800,00 €
Risikoprämie (für Eigenkapital sind 4 % üblich)	3.072,00 €
Risikofreier Zinssatz 0,5 %	384,00 €

Risikoprämie + risikofreier Zinssatz: **3.456,00 €**

5. Prüfung Europäisches Beihilferecht

Voraussetzungen für eine beihilfefreie (oder auch: nicht zu notifizierende) Einzelbürgschaft sind in diesem Fall:

- Kreditnehmer kein Unternehmen in Schwierigkeiten – Die Stadtwerke Eberbach GmbH ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe auch 3.)
- es muss eine marktübliche Prämie verlangt werden (siehe auch 4.)
- Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages (ist hier der Fall)
- die Bürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion, einen festen Höchstbetrag sowie eine feste Laufzeit geknüpft (ist ebenfalls zutreffend)

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1 Muster „Kommunale Bürgschaft“